

Von: Nicole.Schulz@lvr.de
Gesendet: 2. Juli 2004 16:58
An: birgit.hielscher@landtag.nrw.de
Betreff: Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen für den Termin am 13.7.04 im Landtag

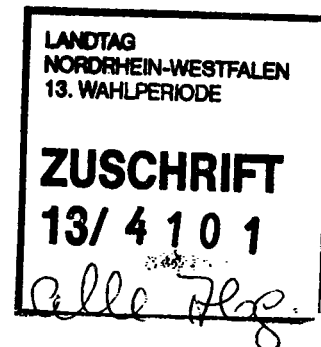


BeschlussEckpunkte
2406041.doc ...

Sehr geehrte Frau Hielscher,

Herr Markus Schnapka wird am 13.07.04 an der Anhörung zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen zu einem Jugendförderungsgesetz teilnehmen. Anbei die Stellungnahme von Herrn Markus Schnapka.

Freundlicher Gruß aus Köln
Nicole Schulz
Büro Markus Schnapka
Landesjugendamt
Tel.: 0221-809-6217
Fax: 0221-809-6218
e-mail: nicole.schulz@lvr.de
<<BeschlussEckpunkte2406041.doc>>



Eckpunkte für ein 3. Ausführungsgesetz NRW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland, 24.06.2004

1. Gemeinsamer Gesetzentwurf aller Landtagsfraktionen

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, ausgehend von der erfolgreichen Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“, die Initiativen aller Landtagsfraktionen für ein 3. Ausführungsgesetz zum KJHG zu Gunsten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landesjugendhilfeausschuss appelliert an die Landtagsfraktionen, aus der Verantwortung für die Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Familien heraus, einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu erarbeiten und zu verabschieden.

2. Planungssicherheit und verlässliche Förderung ab 1.1. 2005

Um der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen eine weitestgehende Planungs- und Struktursicherheit für die bereits aufgebauten und bewährten Angebote sowie für neue Aufgaben zu geben, muss das 3. AG-KJHG insgesamt zum 01.01.2005 in Kraft treten.

Die Förderung der Handlungsfelder durch den Landesjugendplan soll als Basis ein Fördervolumen von 96 Mio. € vorsehen.

3. Eigenständigkeit der Handlungsfelder

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz müssen als eigenständige Handlungsfelder definiert werden. Die Zusammenarbeit mit der Schule ist als wichtige Querschnittsaufgabe zu beschreiben.

4. Gemeinsame Förderverpflichtung des Landes und der Kommunen

Im Interesse der für die Träger notwendigen Planungssicherheit ist die in den Gesetzentwürfen vorgesehene fünfjährige Bindung des Landes ausdrücklich zu begrüßen. Das Land sollte das Bekenntnis zu seiner jugendpolitischen Verantwortung im Sinne von § 82 KJHG – Weiterentwicklung und Förderung der Jugendhilfe sowie das Hinwirken zu einem gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote – nicht abhängig vom Umfang einer kommunalen Beteiligung machen. Davon unberührt, bleibt nach den Vorschriften des KJHG die kommunale Verpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

5. Verbindliche Jugendhilfeplanung

Als Förderbedingung ist die verbindliche, von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließende Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG in das Gesetz auf zu nehmen. Darin beschreiben die Kommunen die Handlungsschwerpunkte und Förderbedingungen der lokalen Kinder- und Jugendarbeit, die für einen fünfjährigen Zeitraum zu fördern sind.

6. Überörtliche Jugendhilfeplanung

Das 3. Ausführungsgesetz zum KJHG muss ebenfalls die Verpflichtung der überörtlichen Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung festschreiben.

7. Förderung landesweiter Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit

Die bewährte Förderung landeszentraler Träger muss im Interesse der qualitativen Fortentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes festgeschrieben werden.

8. Erwartungen an Kommunen und kommunale Spitzenverbände

Eine wirksame Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen kann nur erreicht werden, wenn Land und Kommunen gemeinsam zu ihrer jugendpolitischen Verantwortung stehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland erwartet daher von den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden, dass sie sich die fachpolitischen Positionen des Landesjugendhilfeausschusses unterstützen.